

Newsletter

Inhalt

PwC-Netzbetreiberstudie: Compliance in der Energiewirtschaft	2
BGH fordert mehr Transparenz bei Energiepreiserhöhungen	2
Fristen am 30. Juni 2018: Antrag zum Kapitalkostenaufschlag 2019 und Regulierungskontosaldo 2017	3
Novelle zum KWK-Anlagenbegriff	4
Marktverhältnisse im UKW-Markt	5
Ihre Ansprechpartner	6
Bestellung und Abbestellung	6

PwC-Netzbetreiberstudie: Compliance in der Energiewirtschaft

Den Netzbetreibern kommt in der Energiewirtschaft eine herausragende Bedeutung zu. Sie stehen, bedingt durch die Energiewende und der damit einhergehenden zwangsläufigen Digitalisierung, vor immer größeren Herausforderungen. Sie müssen rechtlich, (IT-)technisch, personell und wirtschaftlich in der Lage sein, diese Herausforderungen zu meistern.

PwC hat die sich für Netzbetreiber aktuell und zukünftig ergebenden Pflichten strukturiert und führt eine Studie dazu durch, welche Pflichten durch die Netzbetreiber ohne weiteres und welche nicht ausreichend erfüllt werden können. Ziel der Studie ist es, der Netzwirtschaft hierzu einen Überblick zu verschaffen. Wir möchten Sie daher dazu einladen an der Studie teilzunehmen.

KLICKEN SIE HIER FÜR EINE TEILNAHME

(https://pwc.qualtrics.com/jfe/form/SV_9YL2Zgy1EFumDel)

Optional können Sie an der PwC Interessengemeinschaft "Compliance-Management-System" teilnehmen. Als Teilnehmer erhalten Sie die Studie vorab und werden zudem über neue Entwicklungen informiert. PwC plant darüber hinaus ein digitales Management-System für die Pflichten der Netzbetreiber. Als Teilnehmer der Studie werden Sie hierbei von besonderen Konditionen profitieren.

Martin Fischer, Wirtschaftsjurist, Tel.: +49 40 6378 - 2394

E-Mail: martin.fischer@de.pwc.com

BGH fordert mehr Transparenz bei Energiepreiserhöhungen

Anmerkungen zu BGH, Urt. v. 6. Juni 2018 - VIII ZR 247/17

Stromversorgungsunternehmen (Grundversorger) sind zumindest künftig verpflichtet, Preiserhöhungen gegenüber den Kunden eindeutig, d.h. transparent, aufzuschlüsseln.

Die Ausgangslage für die Entscheidung des BGH bildet eine Klage (Vorinstanzen: Oberlandesgericht Hamm Urt. v. 7. September 2017 – 2 U 24/17 und Landgericht Dortmund Urt. v. 10. Januar 2017 – 25 O 176/16) der Verbraucherzentrale NRW gegen ein Energieversorgungsunternehmen.

Das beklagte Stadtwerk hatte im Jahr 2016 lediglich auf eine Anpassung der Netznutzungsentgelte und der Steuern und Abgaben verwiesen, obwohl die Preiserhöhung auch noch auf andere Kostenfaktoren zurückzuführen war. Ferner hatte es den grundversorgten Stromkunden mit der Preisänderung nicht zugleich auch die vollständigen Kostenfaktoren (jeweils untergliedert nach alter Preis/neuer Preis) in übersichtlicher Form angegeben.

Für den BGH war dies nicht ausreichend. Um Transparenz zu gewährleisten, müssten auch alle Veränderungen *innerhalb* der einzelnen Kostenbestandteile erkennbar sein und transparent angegeben werden. Die Verbraucher müssten erkennen können, ob das Stromver-

sorgungsunternehmen auf die Preiserhöhung Einfluss nehmen konnte oder nicht, weswegen zudem auch ein pauschaler Hinweis auf die Anpassung von Steuern, Umlagen und Abgaben nicht ausreichend sei. Ohne eine detaillierte und transparente Auflistung der einzelnen, d.h. aller, Kostenfaktoren ist es dem Verbraucher nicht möglich, von seinem Sonderkündigungsrecht Gebrauch zu machen und ggf. einen Anbieterwechsel herbeizuführen.

Die Gründe liegen noch nicht vor. Das Urteil des BGH dürfte auch für die Gasgrundversorgung maßgeblich sein. Gerne unterstützen wir Sie bei der Ankündigung und Durchführung von Preisanpassungen im Tarif- und Sonderkundenbereich und stellen Ihnen regelmäßig aktualisierte Vertragspakete zur Verfügung.

Eric Holger Glattfeld, Rechtsanwalt, Tel.: +49 89 5790 - 6026
E-Mail: eric.holger.glattfeld@de.pwc.com

Dirk-Henning Meier, Rechtsanwalt, Tel.: +49 211 981 -2080
E-Mail: dirk-henning.meier@de.pwc.com

Fristen am 30. Juni 2018: Antrag zum Kapitalkostenaufschlag 2019 und Regulierungskontosaldo 2017

Netzbetreiber müssen jährlich zum 30. Juni eines Kalenderjahres für das jeweilige Folgejahr den Kapitalkostenaufschlag beantragen. Der Kapitalkostenaufschlag für das Jahr 2019 muss also bis zum 30. Juni 2018 beantragt werden.

Es sind hierbei die formellen Vorgaben im Hinblick auf die Antragstellung zu beachten, darunter insbesondere die Frist und die Vorgabe, dass der Antrag sämtliche für die Prüfung erforderlichen oder zweckmäßigen Unterlagen und Informationen enthalten muss. Da die Regulierungsbehörde über den Antrag bis spätestens Ende des Jahres entscheiden soll, ist zu erwarten, dass sie in Zweifelsfällen rein nach Aktenlage entscheidet, anstatt Rückfragen zu stellen. Daher sollte der Antrag möglichst schon bis zum 30. Juni 2018 hinreichend begründet werden, da sonst die Gefahr besteht, dass ganz oder teilweise die positiven Effekte des Kapitalkostenaufschlags nicht erzielt werden können, während die negativen Effekte des Kapitalkostenabzugs voll und von Amts wegen „durchschlagen“.

Ferner müssen Netzbetreiber bis zum 30. Juni eines Jahres den Regulierungskontosaldo des abgelaufenen Kalenderjahres sowie die hieraus folgenden Annuitäten ermitteln und der Regulierungsbehörde zur Genehmigung vorlegen.

Der Antrag zum 30. Juni 2018 umfasst auch Sachverhalte, die ggf. noch nicht abschließend geklärt sind, jedoch die Höhe der zulässigen Erlöse beeinflussen (wie Antrag auf Erweiterungsfaktor 2017 oder anhängiges Beschwerdeverfahren zu den Erlösobergrenzen für die 2. Regulierungsperiode). Es ist also erforderlich, dass auch alle Sachverhalte, die noch nicht abschließend geklärt sind, wirtschaftlich bewertet und anschließend in den Antrag einbezogen werden.

Gerne unterstützen wir Sie bei der Antragsstellung, insbesondere der rechtssicheren Formulierung der Antragsbegründung.

Dr. Karoline Mätzig, Rechtsanwältin, Tel.: +49 40 6378-2542
E-Mail: karoline.maetzig@de.pwc.com

Tobias Teschner, Rechtsanwalt, Tel.: +49 211 981-1312
E-Mail: tobias.teschner@de.pwc.com

Novelle zum KWK-Anlagenbegriff

Konsultationsverfahren zum Umgang mit Dampfsammelschienenkraftwerken dauert an

Das KWKG knüpft Förderhöhe wie Förderregime (Ausschreibung) an die elektrische Leistung der KWK-Anlage.

KWK-Anlagen sind „Anlagen, in denen Strom und Nutzwärme erzeugt werden“. Bei Inbetriebnahme mehrerer Anlagen binnen 12 Monaten an einem Standort fingiert das Gesetz, dass hinsichtlich der Leistungsgrenzen eine einzige Anlage vorliegt (§ 2 Nr. 14 KWKG 2016/2017). Typischer Weise handelt es sich hierbei um Anlagen in Modulbauweise.

Umgekehrt war die Situation bisher bei Sammelschienenkraftwerken. Obgleich mehrere Kessel und Turbinen/Generatoren über die Dampfsammelschiene zu einer Anlage verbunden sind, gestattete die BAFA-Praxis eine „Blockbildung“ nach „thermodynamisch abgrenzbarer Einheiten“ (nach den Vorgaben des AGFW-Arbeitsblatt FW 308).

Diese Blockbetrachtung wird bei Modernisierungen vielfach Voraussetzung für das Erreichen der 25- und 50-Prozent-Grenzen nach §§ 3 Nr. 18 c) und 8 Abs. 3 Nr. 2 a) KWKG sein. Andererseits besteht die Möglichkeit, dass hierdurch eine Notifizierung bei der EU-Kommission nach § 10 Abs. 5 KWKG (300 MW-Grenze) umgangen wird oder dass ein Zuschlag nur im Ausschreibungsverfahren nach §§ 8a ff. KWKG gewährt wird.

Das BMWi hat nach eigener Aussage das BAFA gebeten, Dampfsammelschienen nur noch auf Grundlage eines „weiten“ Anlagenbegriffs einen Vorbescheid oder Zulassungsbescheid zu erteilen. Parallel hierzu führt das Ministerium seit April 2018 ein Konsultationsverfahren mit den Verbänden, welches die gesetzliche Fixierung des „weiten“ Anlagenbegriffs zum Gegenstand hat. Flankierend erwägt das BMWi die Förderung von Teilmodernisierungen unterhalb der 25- bzw. 50-Prozent-Schwelle.

Auf eine Anfrage der Grünen hat das BMWi mitgeteilt, dass nach derzeitiger Rechtslage vier offene Anträge abgelehnt werden müssten, während nach dem zur Konsultation gestellten Änderungen eine Förderung möglich wäre. Über die hiermit verbundenen rechtlichen Unsicherheiten und Verzögerungen wurde auch im 30. Fachgespräch der Clearingstelle EEG / KWKG engagiert diskutiert: Der Vortragende des BMWi, Dr. Thomas Tobias Henning, deutete an, dass das Ministerium die Widerstände aus der Branche unterschätzt habe. Derzeit erscheint unklar, ob und in welcher Form Änderungen in das „100-Tage-Gesetz“ eingehen. Fest steht lediglich, dass der aktuelle Förderrahmen eine Inbetriebnahme bis Ende 2022 voraussetzt.

Dr. Boris Scholtka, Rechtsanwalt, Tel.: + 49 30 2636 - 4797
E-Mail: boris.scholtka@de.pwc.com

Dr. Christian Trottmann, Rechtsanwalt, Tel.: +49 69 9585 - 6617
E-Mail: christian.trottmann@de.pwc.com

Marktverhältnisse im UKW-Markt

Bundesnetzagentur betreibt Auskunftsersuchen und plant Notregulierung

In einem ersten Schritt stellte die Bundesnetzagentur den neuen und ehemaligen Eigentümern und Betreibern von UKW-Antennenträgern förmliche Auskunftsersuchen zu, um die Marktverhältnisse im UKW-Markt zu ermitteln.

Hintergrund des Vorgehens ist, dass Radioanstalten mit der Programmverbreitung einen Sendernetzbetreiber beauftragen. Dieser mietet bei Betreibern von Sendestandorten Flächen auf Antennenträgern (insb. an Masten und Funktürmen) an, um dort UKW Rundfunk-Antennen anzubringen. Alternativ nutzt er Vorleistungen eines anderen Sendernetzbetreibers.

Nach Aufteilung des Sendernetzbetreibermarktes durch Entscheidung des Bundeskartellamtes im Jahr 2016 entstanden neben der Media Broadcast GmbH zwei neue Sendernetzbetreiber (Uplink, Divicon). Letztere müssen entsprechende Antennenträger mieten. Nach Verkauf eben dieser Antennenträger durch Media Broadcast an fünf Investoren erhöhten sich die Mietpreise, welche wiederum an die Radiosender weitergegeben werden müssten. Allerdings bestehen auf diesem nachgelagerten Verbreitungsmarkt langfristige Verträge zu den bisherigen Preisen.

Sollte die Bundesnetzagentur eine marktbeherrschende Stellung im jeweiligen Verbreitungsgebiet ermitteln, könnten die Eigentümer der Antennenträger im nächsten Schritt reguliert werden (vgl. Bundesnetzagentur, Pressemitteilung v. 27. April 2018, abrufbar unter www.bundesnetzagentur.de). Durch Verfügung könnte ihnen auferlegt werden, anderen Unternehmen einen diskriminierungsfreien Zugang zu ihren Antennenträgern zu bestimmten (ggf. regulierten) Entgelten zu gewähren. Jochen Homann, Präsident der Bundesnetzagentur, erläuterte zum Vorgehen der Regulierungsbehörde: „Wir werden uns bei unseren Ermittlungen das Agieren der einzelnen Akteure anschauen und dann entscheiden, ob und wie im konkreten Fall reguliert werden muss. Dabei haben wir im Blick, dass bis Ende Juni 2018 alle Entscheidungen vorliegen müssten, damit eine erneute Drohung mit einer Abschaltung, wie sie die Media Broadcast Anfang April ausgesprochen hatte, nicht noch einmal vorkommt“.

Gerne unterstützen wir Sie mit unserer Kompetenz in regulierungs- und kartellrechtlichen Fragen im weiteren Verlauf der Auseinandersetzung.

Dr. Boris Scholtka, Rechtsanwalt, Tel.: +49 30 2636 - 4797

E-Mail: boris.scholtka@de.pwc.com

Karl Holtkamp, Rechtsanwalt, Tel.: +49 30 2636 - 5624

E-Mail: karl.holtkamp@de.pwc.com

Ihre Ansprechpartner

RA Peter Mussaeus
Düsseldorf
Tel.: +49 211 981-4930
peter.mussaeus@de.pwc.com

RA Dr. Boris Scholtka
Berlin
+49 30 2636-4797
boris.scholtka@de.pwc.com

RA Christoph Fabritius
Düsseldorf
Tel.: +49 211 981-4742
christoph.fabritius@de.pwc.com

Bestellung und Abbestellung

Wenn Sie den PDF-Newsletter *Legal News Energierecht* bestellen möchten, senden Sie bitte eine leere E-Mail mit der Betreffzeile "Bestellung" an:
SUBSCRIBE_News_Energierecht@de.pwc.com.

Wenn Sie den PDF-Newsletter *Legal News Energierecht* abbestellen möchten, senden Sie bitte eine leere E-Mail mit der Betreffzeile "Abbestellung" an:
UNSUBSCRIBE_News_Energierecht@de.pwc.com.

Die Beiträge sind als Hinweise für unsere Mandanten bestimmt. Für die Lösung einschlägiger Probleme greifen Sie bitte auf die angegebenen Quellen oder die Unterstützung unserer Büros zurück. Teile dieser Veröffentlichung/Information dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den Herausgeber nachgedruckt und vervielfältigt werden. Meinungsbeiträge geben die Auffassung der einzelnen Autoren wieder.

© Juni 2018 PricewaterhouseCoopers Legal Aktiengesellschaft Rechtsanwalts-gesellschaft. Alle Rechte vorbehalten. „PwC Legal“ bezeichnet in diesem Dokument die PricewaterhouseCoopers Legal Aktiengesellschaft Rechtsanwalts-gesellschaft, die zum Netzwerk der PricewaterhouseCoopers International Limited (PwCIL) gehört. Jede der Mitgliedsgesellschaften der PwCIL ist eine rechtlich selbstständige Gesellschaft.